

§ 12

Zu § 11 der Verordnung:

(1) Die Bodennutzungsgebühr eines Abbaubetriebes (§ 5 Absätze 5, 7, 8, 9, 11 der Verordnung) ist an den für den Sitz des Abbaubetriebes zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Bodennutzungsgebühr ist ein Verzugszuschlag in Höhe von 0,05 % je Tag zu entrichten.

(3) Die Bodennutzungsgebühr ist auf dem Verwaltungswege beitragsfähig.

§ 13

Zu § 14 der Verordnung:

(1) Unter Ödland im Sinne der Verordnung sind nur solche Flächen zu verstehen, die im Wirtschaftskataster unter der Nutzungsart Ödland ausgewiesen sind.

(2) Die Prämien erhalten alle volkseigenen Betriebe, Genossenschaften und Organisationen, die Ödland kultivieren, soweit sie nicht für planmäßige Wiederurnbar-machungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen zuständig sind. Das gleiche gilt für die Kostenerstattung. Diese Vergünstigungen werden jedoch nur dann gewährt, wenn der Kostenaufwand für Kultivierung volkswirtschaftlich vertretbar ist und folgende Höchstsätze je ha nicht überschreitet:

— bei Gewinnung von Ackerland	10 TMha
— bei Gewinnung von Grünland	8 TMha
— bei Gewinnung von Forsten und Holzungen	4 TM ha.

Bei der Kultivierung von Kleinstöd- und -unlandflächen, wie z. B. im Schlag vorhandene Wasserlöcher, Tümpel, Hecken u. a. können im Rahmen der Erschwer-nisbeseitigung für die Anwendung der modernen Technik die für die Gewinnung von neuen Äcker- und Grünlandflächen festgelegten Höchstsätze nach Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans der Landwirtschaft bis zu 50 % überschritten werden.

(3) Landwirtschaftsbetriebe mit eigenem Bodenfonds, die einen betriebseigenen Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen gebildet haben, sind verpflichtet, bei der Kultivierung ihres Ödlandes unter Beachtung der Höchstsätze der Kultivierungskosten diese Mittel vorrangig einzusetzen. Eine Erstattung der Kultivierungskosten kann in diesen Fällen nur in Höhe der Differenz zwischen den Gesamtkosten und den eingesetzten eigenen Mitteln erfolgen.

(4) Die Arbeitsgruppen Bodenschätzung der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte bzw. die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind für die Überprüfung der Kultivierung verantwortlich. Ihnen obliegt die fachliche Bestätigung der nachgewiesenen Kultivierungskosten und der erreichten Bodenqualität. Der Umfang der kultivierten ödlandflächen sowie der Nachweis, daß die kultivierten Ödlandflächen einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurden, ist vom zuständigen Leitungsorgan der Land- und Forstwirtschaft zu bestätigen. Dies gilt auch für § 14 Abs. 4 der Verordnung mit Ausnahme der Bestätigung der Kultivierungskosten.

(5) Die Bereitstellung der Mittel für die Kostenerstattung und Prämierung erfolgt durch die Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Anträge auf die Gewährung der Vergünstigungen sind mit den Bestätigungen gemäß Abs. 4 an die zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu richten.

(6) Die bei der Überprüfung der Kultivierung entstehenden Kosten haben die Betriebe, Genossenschaften und Organisationen, die Ödland kultivieren, den Arbeitsgruppen Bodenschätzung der Produktionsleitung der Bezirkslandwirtschaftsräte bzw. den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben zu erstatten.

§ 14

Zu § 15 Buchstaben b und d der Verordnung:

(1) Landwirtschaftsbetriebe mit eigenem Bodenfonds gehören nicht zu den Betrieben im Sinne des § 15 Buchst. b der Verordnung.

(2) Die Bereitstellung der Mittel für rekultivierte und von landwirtschaftlichen Betrieben in Nutzung genommene Flächen erfolgt durch die Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Anträge auf die Gewährung der Mittel sind an die zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu richten. Die Bestätigung der Bodenqualität (bei künftiger landwirtschaftlicher Nutzung) ist von der Arbeitsgruppe Bodenschätzung der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates vorzunehmen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Antragstellern zu erstatten.

(3) Bei Flächen, die anderen volkseigenen Betrieben für Bauzwecke zur Verfügung gestellt werden, zahlt das für den abgebenden Betrieb zuständige staatliche Organ die Mittel. Die Höhe der Mittel darf 30 TM je ha nicht übersteigen. Die erforderlichen Mittel sind vom zuständigen staatlichen Organ beim Ministerium der Finanzen anzufordern.

(4) Die Mittel für die Prämierung sind von den Räten der Bezirke bzw. den zentralen staatlichen Organen beim Ministerium der Finanzen zu beantragen.

§ 15

Ist bis zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung Boden dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds entzogen worden, so sind die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Verpflichtungen spätestens bis zum 31. Juli 1968 zu erfüllen. Verzugsfolgen treten bis zu diesem Termin nicht ein.

§ 16

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1968

Der Minister
der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär und
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

S c h ü r e r